

Bundesfinanzhilfen der ersten Förderperiode im Umfang von 1.372 Mio. € wurden bis 2021 für Landesmaßnahmen und kommunale Projekte in einem aufwändigen Vorverfahren gebunden. Einen adäquaten Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Schaffung von Arbeitsplätzen lassen zahlreiche ausgewählte Projekte nicht erwarten.

Für die Aufgabe Strukturentwicklung in den sächsischen Teilen des Lausitzer Reviers und Mitteldeutschen Reviers wurde die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH (SAS) gegründet, die das Projektauswahlverfahren steuert. Mit dem vorgeschalteten Auswahlverfahren der SAS und dem Zuwendungsverfahren durch die SAB wurde ein ausgabenintensives Förderverfahren ohne entsprechenden Mehrwert geschaffen.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Bund gewährt dem Freistaat Sachsen auf Grundlage von Kapitel 1 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Finanzhilfen im Zuge des Braunkohleausstiegs zur Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung in der Region. Vom Braunkohleausstieg sind im Lausitzer Revier und im Mitteldeutschen Revier rd. 5.100 Beschäftigte betroffen.¹
- ² Die Finanzhilfen betragen 3.492 Mio. € und verteilen sich auf 3 Förderperioden bis 2038. Die finanziellen Mittel sind für besonders bedeutsame Investitionen in 9 Förderbereichen einzusetzen. Die Fördergebiete umfassen die Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Nordsachsen und die Stadt Leipzig.
- ³ Die Förderungen werden auf Grundlage der Förderrichtlinie des SMR zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG) ausgereicht. Nach der RL InvKG sollen Projekte insbesondere nach den Kriterien „Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen“ sowie „Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts“ ausgewählt werden.
- ⁴ Der SRH hat das Verfahren der Projektauswahl nach der RL InvKG in 2021 geprüft² und die Rolle der bereits im Herbst 2019 gegründeten SAS näher betrachtet.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Handlungsprogramm

- ⁵ Das SMR erarbeitete mit einer Beratungsgesellschaft das „Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den sächsischen Braunkohlerevieren“. Es enthält revierspezifische Entwicklungsziele, untersetzt mit zahlreichen Handlungsempfehlungen und allgemein gehaltenen Handlungsmöglichkeiten.
- ⁶ Das Handlungsprogramm setzt einen Rahmen und gibt Anregungen für die weitere konzeptionelle Untersetzung und Entwicklung möglicher Projekte. Die konkreten Folgen des Kohleausstiegs für die unmittelbar betroffenen Kommunen und Beschäftigten und daraus abzuleitende Handlungserfordernisse, messbare Ziele und Grundlagen für eine Erfolgskontrolle werden nicht benannt.

¹ Die rd. 5.100 Betroffenen setzen sich aus rd. 3.200 direkten Beschäftigten im Braunkohlesektor und 1.900 indirekten und induzierten Beschäftigungseffekten zusammen.

² Die Erhebungen des SRH wurden bis März 2022 durchgeführt. Projektbezogene Auswertungen erfolgten zum Stand 3. März 2022.

- ⁷ Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes zu den vom Braunkohleabbau betroffenen Kommunen als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ greift das Handlungsprogramm nicht auf. Eine konzeptionelle Verzahnung und Abstimmung mit ergänzenden Fachförderungen, wie der nicht vom InvKG erfassten Wirtschaftsförderung, ist nicht zu erkennen.
- ⁸ Mit dem InvKG sollen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, die den durch den Kohleausstieg wegfallenden Arbeitsplätzen in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechen.³ Diesem Ziel steht ein prognostizierter Rückgang des Arbeitskräftepotentials in den sächsischen Revieren von rd. 53.000 bis 88.000 Personen bis 2035 gegenüber.⁴ Die demografische Entwicklung wird im Handlungsprogramm nicht thematisiert, der Fachkräftemangel nur schlagwortartig angesprochen.

2.2 Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH

- ⁹ Zur Notwendigkeit der Gründung der SAS hat sich der SRH gegenüber der Staatsregierung bereits mit Stellungnahme vom 13. November 2019 kritisch geäußert.
- ¹⁰ Die SAS steuert die jährlichen Verfahren zur Vorhabensauswahl, unterstützt die Initiatoren von Strukturentwicklungsprojekten als Förderlotse und Programmberater und übernimmt die Begleitung der Projektentwicklung bis zur Antrags- und Umsetzungsreife.
- ¹¹ Die Finanzierung der SAS erfolgte als Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 mit Gesellschafterzuschüssen aus Epl. 15. Für das Geschäftsjahr 2022 wurde der SAS vorjährig eine institutionelle Förderung von 3,8 Mio. € aus dem Sondervermögen Strukturentwicklungsfonds gewährt. Erläuterungen zur Finanzierung der SAS aus dem Sondervermögen einschließlich Wirtschaftsplan und Stellenplan der SAS sind dem Sondervermögen Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen (Anlage zu Kap. 10 04 des Haushaltsplanes 2021/2022) nicht zu entnehmen.
- ¹² Mit der institutionellen Förderung wurde der Ausgabenrahmen der SAS verdoppelt. Dem Finanzierungsbedarf liegen eine überdurchschnittliche Stellenausstattung und Eingruppierung der Beschäftigten der SAS⁵ sowie erhebliche Anstiege der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Bewirtungen zugrunde.
- ¹³ Zusätzlich wurden Ausgaben für unvorhergesehene Kosten anerkannt und die Schaffung eigener Software-Lösungen der SAS mit anhaltendem Finanzierungsbedarf für die Folgejahre legitimiert, die ursprünglich vom Mitgesellschafter SAB getragen werden sollten.

2.3 Verfahren

- ¹⁴ Das Förderverfahren zur Strukturentwicklung unterteilt sich in ein vorgelagertes Auswahlverfahren mit 2 Entscheidungsebenen und ein Zuwendungsverfahren bei der SAB (Bewilligungsstelle). Förderfähige und förderwürdige kommunale Projekte legt die SAS den Regionalen Begleitausschüssen (RBA)⁶ der Reviere zur Entscheidung vor. Landesprojekte werden unter Federführung des SMR vorbereitet und von der Interministeriellen Arbeitsgruppe Strukturentwicklung (IMAG) beschlossen. RBA und IMAG geben jeweils nicht bindende Stellungnahmen zu den Projektvorschlägen außerhalb ihrer Zuständigkeit ab.

³ Siehe BT-Drs. 19/13398, Vorblatt Teil A Abschnitt I.

⁴ StaLa, Landkreisinformationen zur 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2019 bis 2035.

⁵ 76 % der Beschäftigten der SAS sind der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) zuzuordnen. In der LDS beträgt der Stellenanteil dieser Laufbahngruppe lediglich 27 %. Im Vergleich mit dem Landesamt für Denkmalpflege beträgt der Finanzierungsbedarf der SAS mehr als das 1,5-fache des Landesamtes je Stelle.

⁶ Die RBA des Lausitzer Reviers und des Mitteldeutschen Revier setzen sich aus 7 bzw. 9 stimmberechtigten Mitgliedern (Vertreter der jeweiligen Landkreise/der Stadt Leipzig, jeweils zweier Gemeinden und des SMR) und 16 nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit beratender Funktion (darunter 13 Interessenvertreter) zusammen.

Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung des Verfahrensablaufes



Quelle: Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Entwicklung eines Verfahrens zur Ausreichung der Finanzhilfen gemäß Kap. 1 InvKG in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen („Landesprojekte“).

- ¹⁵ Der Bund gewährt für Strukturwandelprojekte bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Regelsatz der RL InvKG wurde auf 90 % festgesetzt. Bei Kommunen mit kritischer oder instabiler Haushaltslage kann eine Anhebung auf bis zu 97,5 % und bei mittelbaren Landesprojekten⁷ eine Vollförderung der Strukturwandelprojekte durch Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel erfolgen. Landesmittel im Umfang von 82,1 Mio. € sollten Stand Anfang März 2022 zur Anhebung der Fördersätze eingesetzt werden.⁸

2.4 Vollzugaufwand

- ¹⁶ Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und die Durchführung des Förderverfahrens sind gegenüber regulären Zuwendungsverfahren zeitlich als auch personell deutlich aufwändiger. Im März 2022 befanden sich lediglich 14 Projekte in Umsetzung; 1 Projekt war abgeschlossen.
- ¹⁷ Der Vollzugaufwand zur Strukturentwicklung einschließlich des Hj. 2021 wird vom SRH auf mindestens 8,3 Mio. € beziffert. Der Anteil der SAS beträgt 7,5 Mio. €.⁹

2.5 Auswahlentscheidungen

- ¹⁸ In einem vereinfachten Verfahren beschloss das Kabinett im Oktober 2020 14 kommunale Projekte und 7 Landesprojekte (Zuwendungsbedarf: 224,8 Mio. €) vor Bildung der RBA. Im Jahr 2021 wurden 76 kommunale Projekten (517,9 Mio. €) und 19 Landesmaßnahmen (905,0 Mio. €) unter Beteiligung der RBA beschlossen.¹⁰
- ¹⁹ Mangels Budgetvorgaben waren die Finanzierungshilfen zur Strukturentwicklung der 1. Förderperiode (2020–2026) bereits Ende 2021 vollständig mit Projekten untersetzt. Absehbare Kostensteigerungen werden zu zusätzlichem Förderbedarf führen.
- ²⁰ Es ist nicht erkennbar, dass die ausgewählten Projekte aufeinander abgestimmt sind und einer gemeinsamen Strategie folgen. Die Mehrheit der Landesprojekte (69 %) ist dem Fördertatbestand „Forschungsinfrastruktur“ zugeordnet. Die kommunalen Projekte betreffen am häufigsten den Fördertatbestand „öffentliche Fürsorge“ (37 %).

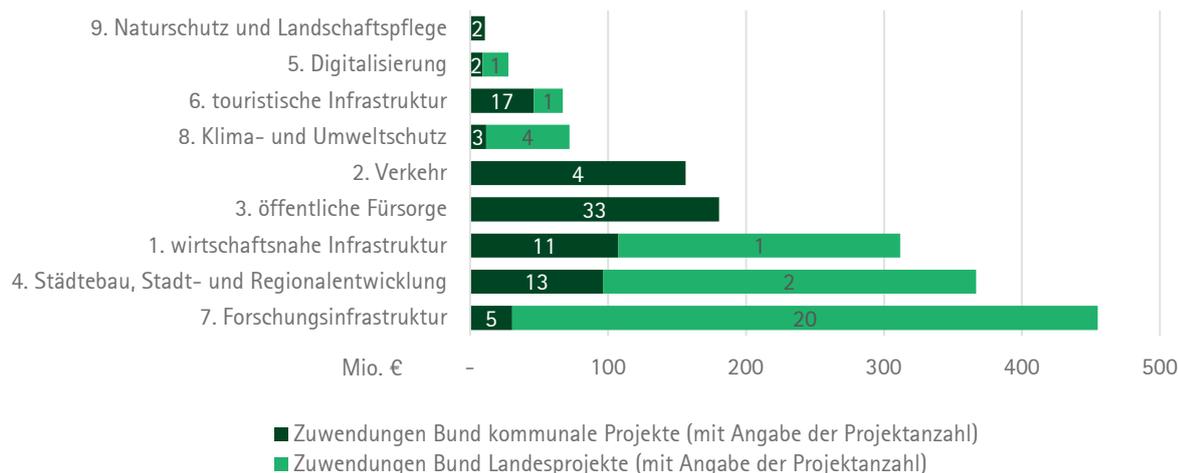
⁷ Hierzu zählen Projekte von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie Beteiligungsunternehmen des Freistaates Sachsen.

⁸ Der angenommene Eigenanteilersatz für mittelbare Landesprojekte belief sich auf 66,0 Mio. € und im Fall der kommunalen Projekte auf 16,1 Mio. €. Das SMR gab in der Stellungnahme vom 29. Juli 2022 an, dass sich der Eigenanteilersatz für mittelbare Landesprojekte zum 11. Juli 2022 auf 32,3 Mio. € ermäßigt habe.

⁹ Einschließlich der Ende 2021 ausbezahlten institutionellen Förderung für das Wirtschaftsjahr 2022.

¹⁰ Jeweils Angabe des Bundesmittelbedarfs zum Stand 3. März 2022. Von den berücksichtigten Projekten des Auswahlverfahrens standen in 6 Fällen die Beschlussfassungen noch aus. Die Landesmaßnahmen umfassen auch Projekte der Ressorts, die kein Zuwendungsverfahren durchlaufen.

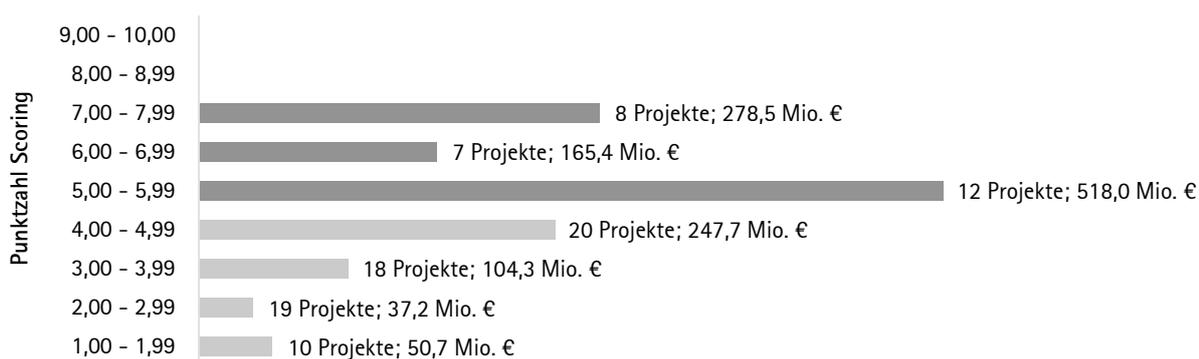
Abbildung 2: Anzahl und Bundesmittelbedarf für kommunale Projekte und Landesprojekte nach Fördertatbeständen



Quelle: Eigene Darstellung, Projektdaten SMR zum Stand 3. März 2022.

- 21 Das Handlungsprogramm gibt ein indikatorgestütztes System (Scoring) zur Bewertung der Projekte vor. 67 der 94 gesorteten Projekte des Jahres 2021 erreichten weniger als die Hälfte der möglichen 10 Punkte. Knapp ein Drittel der Bundesmittel der 1. Förderperiode sollen für die Projekte mit weniger als 5 Punkten und entsprechend geringer Strukturwandelrelevanz eingesetzt werden (440 Mio. €).¹¹

Abbildung 3: Projektzahl und Bundesmittelbedarf nach Scoring-Intervallen



Quelle: Eigene Darstellung, Projektdaten SMR zum Stand 3. März 2022.

- 22 Aus den Projektbeschreibungen und Beschlussvorlagen der bis Ende 2021 ausgewählten Projekte hat der SRH die Anzahl der erwarteten neuen Arbeits- und Ausbildungsplätze in den sächsischen Revieren ermittelt. Mit Bundesfinanzhilfen der ersten Förderperiode sollen rd. 900 Arbeits- und Ausbildungsplätze im Freistaat Sachsen geschaffen werden. Dies entspricht rechnerisch 1,52 Mio. € Bundesmittel je erwarteten Arbeits- und Ausbildungsplatz und übersteigt die Relation der zugeordneten Bundesfinanzhilfen für beide Reviere deutlich.¹² Ein adäquater Ersatz der wegfallenden wertschöpfungsintensiven Industriearbeitsplätze ist nicht zu erwarten.

2.6 Zuwendungsvoraussetzung der Zusätzlichkeit

- 23 Die Finanzhilfen des Bundes sollen nach dem InvKG für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Eine notwendige nähere Bestimmung dieser Zuwendungsvoraussetzung in der RL InvKG fehlt. Nach den Bund-Länder-Vereinbarungen über die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes sollen zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nur solche Investitionen der Länder und Gemeinden gefördert werden, die ohne Finanzhilfen nach

¹¹ Datengrundlage SMR zum Stand 3. März 2022.

¹² Die Bundesfinanzhilfen belaufen sich rechnerisch auf 0,6 Mio. € bzw. 0,9 Mio. € je direktem und indirekt Beschäftigten in den beiden sächsischen Revieren.

der bisherigen Planung erst nach einem in der Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Zeitraum oder überhaupt nicht getätigt würden (zusätzliche Investitionen).¹³ Die Bedingung schließt aus Sicht des SRH die Finanzierung bereits zuvor beschlossener Projekte oder ohnehin notwendiger Maßnahmen (z. B. der Daseinsvorsorge) aus. Durch die Förderung über die RL InvKG werden die erforderlichen Aufwendungen aus dem Landeshaushalt bzw. den kommunalen Haushalten vermieden. Dies betrifft u. a. nachfolgende beschlossene Projekte:

- „Verlegung der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) nach Bischofswerda“ (Zuwendungsbedarf: 195,3 Mio. €). Mit der Finanzierung der Sitzverlegung der LUA über das InvKG vermeidet der Freistaat Sachsen zu 90 % eigene Ausgaben für die notwendige Neuunterbringung der Landesbehörde.
- „Sächsisches Kompetenzzentrum nachhaltige Landwirtschaft, Fischerei und Klima (Köllitsch)“ (Zuwendungsbedarf: 35,1 Mio. €). Ein Teilprojekt war als Realisierungsvorhaben bereits im Haushaltsplan 2019/2020 mit 6,0 Mio. € in Jahresscheiben veranschlagt.¹⁴
- „Aufbau eines Fahrzeugpools“ – Beschaffung von Schienenfahrzeugen mit alternativem Antrieb (Zuwendungsbedarf: 93,6 Mio. €). Die Entscheidung zur Beschaffung der Fahrzeuge war bereits im Zuge der europaweiten Ausschreibung der Schienenpersonennahverkehrsleistungen vom Juli 2020 und damit vor Beschlussfassung des RBA getroffen worden.
- 13 Vorhaben zur Neuerrichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertagesstätten (Zuwendungsbedarf: 49,3 Mio. €). Die Projekte sind überwiegend aus baulichen Gründen und zur Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches als Maßnahmen der Daseinsvorsorge unabhängig vom Strukturwandel erforderlich.
- 8 Maßnahmen an kommunalen Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen, u. a. zur energetischen Sanierung, Herstellung der Barrierefreiheit, Verbesserung der Organisation und IT-Infrastruktur (Zuwendungsbedarf: 52,8 Mio. €). Diese Maßnahmen sind allgemeinen Anforderungen geschuldet und rechtfertigen keine auf die Reviere begrenzte Sonderförderung.

Zusätzliche Effekte und ein enger Strukturwandelbezug werden nicht erkannt. Der SRH sieht die Finanzierung aus Strukturwandelmitteln daher kritisch.

3 Folgerungen

- ²⁴ Das „Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den sächsischen Braunkohlerevieren“ bedarf einer Konkretisierung. Zur Entwicklung des Lausitzer Reviers und des Mitteldeutschen Reviers sind die aus dem Braunkohleausstieg resultierenden Strukturdefizite, Entwicklungsziele und Handlungsbedarfe unter Mitwirkung der Kommunen teilträumlich zu ermitteln und mit abgestimmten Maßnahmenbündeln zu untersetzen. Dabei ist dem besonderen Handlungsbedarf in den Revieren Rechnung zu tragen. Das SMR sollte eine fachübergreifende operationalisierte Förderstrategie für den Strukturwandel unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung erarbeiten.
- ²⁵ Staatliche Aufgaben zur Strukturentwicklung wurden auf eine eigens gegründete GmbH ausgelagert, wofür keine Erforderlichkeit bestand. Die überdurchschnittliche Stellenausstattung und Vergütung der Beschäftigten sowie der hohe Finanzbedarf für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen/Bewirtungen der SAS sind zu prüfen. Die institutionelle Förderung der SAS aus dem Sondervermögen Strukturentwicklungsfonds ist mit Wirtschaftsplan und Stellenplan als Anlage zum Sondervermögen auszuweisen.
- ²⁶ Angesichts des Vollzugaufwandes ist das mehrstufige Förderverfahren hinsichtlich
- der Reduzierung der Verfahrensbeteiligten,
 - der Konzentration der Entscheidung auf einer Ebene

zu evaluieren.

¹³ Vgl. § 11 Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 28. Juli 2020 i. V. m. Art. 3 Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 GG vom 19. September 1986.

¹⁴ Kap. 14 09 Tit. 726 51 „Köllitsch | Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | Einrichtung zur Durchführung einer überbetrieblichen Ausbildung, Errichtung Lehrwerkstatt Milchkuhhaltung“.

- 27 Die hohen Fördersätze der RL InvKG von 90 % bis 97,5 % setzen Fehlanreize und führten zur Substituierung von Fachförderungen mit erforderlich höheren Eigenanteilen der Projektträger (z. B. 50 % im Fall der RL KitaBau und ein Drittel im Fall der RL StBauE). Nur bei zusätzlichen Effekten zur Bewältigung des Strukturwandels sind die höheren Fördersätze der RL InvKG vertretbar. Vollfinanzierungen sind grundsätzlich auszuschließen. Zuwendungsempfänger haben angemessene Eigenanteile zu leisten.
- 28 Strukturwandelprojekte sind stärker nach ihrer Wirksamkeit für Wertschöpfung und Beschäftigung auszuwählen. Ein Mindestscoring zur Strukturelevanz ist in die RL InvKG aufzunehmen. Der SRH empfiehlt weiter, die nach dem InvKG zwingende Zuwendungsvoraussetzung der Zusätzlichkeit in der RL InvKG zu operationalisieren.

4 Stellungnahme

- 29 Das Handlungsprogramm sei in nur knapp 4 Monaten nach Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen unter hohem Zeitdruck vom Sächsischen Kabinett beschlossen worden. Dabei sei von Beginn an klar gewesen, dass es sich um einen langen, sich ständig weiterentwickelnden Prozess handle. Die Handlungsempfehlungen, die daraus abgeleiteten Handlungsfelder und das Scoring-Verfahren sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und auf neue Situationen angepasst werden. Die Förderrichtlinie und die Zielbilder sollen weiterentwickelt werden. Das SMR bereite derzeit das entsprechende Vergabeverfahren vor, in dem den vom SRH thematisierten Punkten nachgegangen werden soll.
- 30 Für eine Anreizwirkung zum Zuzug in die Reviere sei die Attraktivität der Region zu erhöhen. In eine Entscheidung für eine geplante Ansiedlung von Unternehmen würden auch die weichen Standortfaktoren wie Bildungs- und Kinderbetreuungsangebote und Freizeitmöglichkeiten in der Region einfließen. Gerade die weichen Standortfaktoren seien wichtige Argumente, um vor allem junge Menschen und Familien in die Region zu holen. Die demografische Entwicklung in den Revieren werde im Rahmen der Umsetzung der Förderung u. a. beim Scoring berücksichtigt. So würden bei der Kategorie Wirksamkeit die durch das Vorhaben induzierten, mittelbar gesicherten und geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze und bei der Kategorie Umfeld der Beitrag zur positiven demographischen Entwicklung der Region berücksichtigt. Lösungen für die dargelegten Probleme des Fachkräftemangels sowie der schulischen Bildung müssten in der Ressortverantwortung des jeweiligen Ressorts entwickelt werden.
- 31 Die Forderung zur Vermeidung von Projekten mit geringer Strukturwandelrelevanz werde durch das SMR unterstützt. Eine Fortschreibung des Handlungsprogrammes und auch des Scoring-Verfahrens sei im Jahr 2023 angedacht. Parallel dazu erfolge durch den Bund gem. § 26 InvKG erstmalig eine Evaluierung bzgl. der Wirksamkeit der Strukturwandelmaßnahmen. Dabei seien insbesondere die Wirkungen der Maßnahmen auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen. Die betroffenen Länder und Gemeinden sollten hieran mitwirken. Zur Abstimmung dieser Prozesse seien die Braunkohle-Länder bereits mit dem Bund im Austausch. Dem Scoring solle darüber mehr Gewicht beigemessen werden. Im Ergebnis würde dies zu qualitativ besseren Vorhaben führen, die einen hohen Beitrag zum Strukturwandel leisten. Für eine Akzeptanz eines Mindest-Scoringwertes müsse der Einbezug der beteiligten Akteure erfolgen, sodass eine vorherige Abstimmung mit der kommunalen Seite sowie den Ressorts erforderlich sei.
- 32 Die Gründung der SAS GmbH sei durch die im SMF angesiedelte Beteiligungsverwaltung erfolgt. Die Stellenausstattung sei zum größten Teil bereits bei Gründung durch die Beteiligungsverwaltung erfolgt. Das SMR werde die Anmerkungen des SRH zum Anlass nehmen, die Stellenbeschreibungen und die Befähigungsstufen der Angestellten der SAS anzufordern und in Vorbereitung der institutionellen Förderung 2023 entsprechend Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 SäHO zu überprüfen. Die Ausführungen des SRH zur Erforderlichkeit und Angemessenheit von Sachausgaben würden bei der Erstellung des Förderbescheids für das Hj. 2023 geprüft und umgesetzt. Für Finanzierungen aus Sondervermögen gelte § 26 Abs. 4 SäHO nicht. In § 26 Abs. 3 SäHO sei abschließend aufgeführt, welche Anlagen oder Erläuterungen zum Sondervermögen in den Haushaltsplan aufzunehmen sind.

- 33 Das aufwändige Auswahl- und Förderverfahren der Richtlinie InvKG sei u. a. den Erwartungen der regionalen Akteure und dem Wunsch nach Partizipation geschuldet. Die Akzeptanz des Verfahrens und der Maßnahmen sei für das Gelingen des Strukturwandelprozesses elementar. Die Ermöglichung einer breiten Teilhabe sei in der Bund-Länder-Vereinbarung angelegt. Das SMR gehe davon aus, dass Bund und Länder auch zukünftig eine umfassende Partizipation sicherstellen möchten. Eine Reduzierung der Verfahrensbeteiligten könne derzeit nicht umgesetzt werden. Die Überprüfung des Verfahrens werde Bestandteil der Evaluierung sein.
- 34 Der Bund habe zu den Maßnahmen zur Unterbringung und zum Ausbau von Landesbehörden seinen Einwandsverzicht erklärt.
- 35 Nach Evaluierung und etwaiger Klarheit zu einem möglicherweise vorgezogenen Kohleausstieg beabsichtige das SMR die Richtlinie InvKG anzupassen. Die Empfehlung zur Aufnahme der Definition der Zusätzlichkeit werde im Rahmen einer Richtlinienänderung berücksichtigt.

5 Schlussbemerkung

- 36 Der SRH begrüßt die Berücksichtigung seiner Prüfungsfeststellungen in der Evaluierung zum Auswahl- und Förderverfahren Strukturentwicklung der RL InvKG.
- 37 Die nach § 4 Abs. 4 InvKG erforderliche Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen ist zwingend zu beachten. Der SRH hält es für erforderlich, das Kriterium der Zusätzlichkeit, gleichermaßen gültig für alle vom Braunkohleausstieg betroffenen Bundesländer zu operationalisieren. Dem SMR wird dazu empfohlen, die Unterstützung des zuständigen Bundesressorts einzufordern.
- 38 Die Strukturwandelrelevanz ist durch einen zu erreichenden Mindest-Scoringwert für auszuwählende Investitionsprojekte zu unterlegen.
- 39 Um dem Transparenzgrundsatz zu entsprechen, sollte eine Finanzierung der SAS unmittelbar aus dem Staatshaushalt erfolgen. Bestehende Regelungen der SÄHO zum Ausweis von institutionellen Förderungen sind für Finanzierungen aus Sondervermögen analog anzuwenden.